

KUNDMACHUNG

über Verfügung der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023 verlautbart:

1. Wahlsprengel, Wahllokale und Wahlzeiten, dazugehörige Verbotszonen

Wahlsprengel, Wahlbehörde	Wahllokal, Bezeichnung und Adresse	Wahlzeiten	Verbotszone	Wahlkarten	Barriere-Frei
Längenfeld I	MS Längenfeld, Oberlängenfeld 25, Klasse 1	07:00 – 14:00 Uhr	30m	Ja	Ja
Längenfeld II	MS Längenfeld, Oberlängenfeld 25, Klasse 2	07:00 – 14:00 Uhr	30m	Ja	Ja
Längenfeld III	MS Längenfeld, Oberlängenfeld 25, Klasse 3	07:00 – 14:00 Uhr	30m	Ja	Ja
Huben IV	Volksschule Huben, Huben 34	07:00 – 12:00 Uhr	10m	Ja	Ja
Gries V	Volksschule Gries, Gries 34	07:00 – 11:00 Uhr	10m	Ja	Ja
Sonderwahlbehörde	Zur Sprengelwahlbehörde Längenfeld I	10:30 – 11:30 Uhr			

Bei der Nationalratswahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeiten

Die Wahlzeiten sind unter **Punkt 1.** jeweils neben dem Wahllokal angeführt.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Reisepässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität NICHT geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Umkreis von 30m bzw. 10m ab dem Eingang des Gebäudes, in dem das Wahllokal befindet, wie etwa Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigte Personen, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen** sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretung dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 29.07.2024

Abgenommen am 30.09.2024

Für den Bürgermeister